



Landkreis Rotenburg

(Wümme)

Der Landrat

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Per Mai

PGN ROW

AMT FÜR BAUAUFSICHT UND
BAULEITPLANUNG

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können
gerne Termine vereinbart werden.

Bauleitplanung in der Gemeinde Breddorf Bebauungsplan Nr. 10 und 10 a „Schafbrücke“

Von der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes habe ich
als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme
dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

2. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Keine Bedenken.

3. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Laut Gesetz über den Brandschutz im Lande Niedersachsen vom
18.07.2012 (NBrandSchG) ist die Gemeinde verpflichtet, für die
Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu sorgen.

Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Technischen Regel
"Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches
e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von
mind. 48 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die
zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist
frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen
Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder
Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Hydranten untereinander dürfen nach dem
"Arbeitsblatt W 331" des DVGW entsprechend der Bebauung höchstens
140 m betragen. Dieses gilt auch für die Abstände möglicher
Löschwasserbrunnen untereinander.

Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr
einzuschalten.

Bearbeitet von:
Herrn Schröder

E-Mail:
reinhard.schroeder@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2701

Mein Zeichen:
63/
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rotenburg (Wümme), 27.09.2019



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2199
E-Mail: info@lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

4. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen Bedenken. Es ist darauf hinzuweisen, dass das angeführte Immissionsgutachten zur Bauleitplanung von 2005 bereits mehrfach vom TÜV Nord überarbeitet wurde (zuletzt 2019), da es einige Erweiterungen gegeben hat. Das sollten die Planer wissen. Das alte Gutachten kann auch nicht mehr zur Beurteilung herangezogen werden, da es mittlerweile andere Parameter für einzelne Stoffe gibt und auch die Wetterdaten einer anderen Wetterstation verwendet werden. Auch sind die geplanten Lagermengen nicht bekannt. Daher sollten die bisher genehmigten Änderungen und die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen in einem Immissionsgutachten berechnet werden.

5. Bauaufsichtliche Stellungnahme

Hinsichtlich des Störfallrechts bestehen gegen die Änderung der o.g. Bauleitpläne Bedenken.

Durch die Änderung der bisher zulässigen Höhe von baulichen Anlagen von bisher 13,00m auf 18,00m in beiden Bebauungsplänen, sowie die erstmalige Zulassung von Gasspeichern im Bebauungsplan 10 a, ist eine wesentliche Erhöhung des Gaslagers nach Störfall am Standort für beide Biogasanlagen / den Standort möglich.

Es ist eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen für beide Bebauungsplangebiete / beide Biogasanlagen zu erstellen.

Im Auftrage:

(Schröder)



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

PGN Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

22.08.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

L 3.7-L68505-03_02-2019-0468-
Möh

Durchwahl (0511) 643-3660

Hannover, 26.09.2019

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bebauungspläne Nr. 10 und 10a "Schafbrücke" und "Schafbrücke II", 1. Änderung der Gemeinde Breddorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung Schierholz-
straße
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 – 0
Telefax
(0511) 643 – 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. – ID – Nummer: DE 811289769

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(K. May)

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Rotenburg | In der Ahe 32 | 27356 Rotenburg (Wümme)

PGN
Grosse Str. 49

27356 Rotenburg
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Forstamt Rotenburg
Träger öffentlicher Belange
Beratungsforstamt

Bearbeitet von: Klaus Samel

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:
Mail v.22.8.19
Mein Zeichen:
22201

Telefon + 49 (0) 4261 - 9406-14
Fax + 49 (0) 4261 - 9406-54

klaus.samel@nfa-rotenbg.niedersachsen.de

20.9.19

Bauleitplanung Breddorf zur Erweiterung einer Biogasanlage
BPläne 10 und 10a Schafbrücke/Schafbrücke II
Mein Schreiben an die SG Tarmstedt v. 20.6.2006 (Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstwirtschaftlicher Sicht ergeben sich folgende Bedenken und Anregungen:

Östlich der bestehenden Anlagensysteme befindet sich ein **Waldgebiet**. Es liegt innerhalb der Planfläche und ist somit **Teil des überplanten Bereiches**.

Unter dem Pkt. Schutzgut Pflanzen und Tiere (S. 20) wird die Fläche als Birken-, Eichen-, Erlenwald erwähnt.

Liegen Waldflächen innerhalb von überplanten Bereichen und sollen diese erhalten werden, so ist es zu deren Schutz erforderlichenfalls sinnvoll, sie gemäß **§ 9 Abs. (1) die Nr. 18 b BauGB als Wald festzusetzen**.

Eine derartige Festsetzung konnte ich den Unterlagen nicht entnehmen.

Dagegen steht auf Seite 12 folgender Hinweis (Textkopie):

„3.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Der überplante Bereich unterliegt vollständig einer Biogasanlage und ist bereits mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10 als Sondergebiet „Biogasanlagen“ überplant. Das Gelände der Biogasanlage beinhaltet versiegelte Wege- und Silageflächen, Gebäude, Behälter und Sickermulden sowie einen Havariewall.

Im Süden, Westen und zum Teil im Norden sind Feldhecken zur Eingrünung der Anlage vorhanden und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Im südöstlichen Bereich des Änderungsgebietes sowie gegenüber dem Löhweg sind kleinere Wälder vorhanden.“



Es wird nur geschrieben, dass die Waldflächen, also auch der Wald innerhalb des Planänderungsgebietes „**vorhanden**“ sind, was aber keiner Festsetzung im rechtsverbindlichen Sinne gleichkommt.

Ich rege daher an, die Formulierung zu präzisieren und deutlich zu machen, dass der Wald innerhalb des Planänderungsgebietes als solcher bereits festgesetzt ist, oder falls erforderlich festgesetzt wird.

Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Samel

